



**Internationales Übereinkommen  
zum Schutz aller Personen vor  
dem Verschwindenlassen**

Verteilung: Allgemein  
8. Mai 2019  
Deutsch  
Original: Spanisch

---

**Ausschuss über das**









2. Die für die Suche zuständigen Behörden sollen von Amts wegen die Suche nach der verschwundenen Person einleiten und durchführen, auch wenn keine förmliche Beschwerde oder Aufforderung eingegangen ist.
3. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die zuständigen Behörden sollen gewähr-



tung zur Betreuung Minderjähriger oder einer anderen Familie zur Adoption übergeben wurden. Diese Kinder und Jugendlichen oder schon Erwachsenen sollen gesucht und identifiziert werden und so ihre Identität wiedererlangen.

**Prinzip 9. Bei der Suche soll die besondere Verwundbarkeit von Migranten berücksichtigt werden**

1. Angesichts der besonderen Verwundbarkeit von Personen, die regelmäßig oder unregelmäßig internationale Grenzen überqueren, insbesondere unbegleiteten Kindern, sollen

Schnelligkeit, technischen Leistungsfähigkeit, Sicherheit und Vertraulichkeit durchzuführen. Sie benötigen auch das Fachpersonal, das mit ausreichenden technischen und menschlichen Fähigkeiten, einschließlich einer Ausbildung im Bereich des Schutzes mit einem differenzierenden Ansatz, und mit modernsten logistischen und wissenschaftlich-technischen Ressourcen aus allen relevanten Disziplinen ausgestattet ist, um eine wirksame und umfassende Suche zu gewährleisten. Sie sollen über die Fähigkeit verfügen, sich an die Orte zu begeben, die besucht werden müssen. Bei Bedarf und auf ihr Ersuchen soll ihnen ausreichender Schutz gewährt werden.

3. Die für die Durchführung von Suchmaßnahmen zuständigen Behörden sollen über volle Befugnisse verfügen, die es ihnen gestatten, uneingeschränkt und ohne Vorankündigung alle Orte zu betreten, an denen sich verschwundene Personen aufhalten könnten, einschließlich militärischer und polizeilicher Einrichtungen sowie privater Örtlichkeiten. Erforderlichenfalls sollen sie befugt sein, zu intervenieren, um die Erhaltung von Orten zu gewährleisten, die für die Suche relevant sind.

4. Die für die Suche zuständigen Behörden sollen uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, Dokumenten, Datenbanken, einschließlich Datenbanken, die die nationale Sicherheit betreffen, Registern und Archiven der Sicherheits-, Militär- und Polizeikräfte sowie privater Einrichtungen haben, die sie für die Suche nach verschwundenen Personen und die Ermittlung ihres Aufenthaltsortes für notwendig erachten. Erforderlichenfalls sollen sie befugt sein, zu intervenieren, um die Erhaltung von Dokumenten zu gewährleisten, die für die Suche relevant sind.

### **Prinzip 11. Bei der Suche sollen Informationen auf angemessene Weise genutzt werden**

1. Die für die Suche zuständigen Behörden sollen Entscheidungen auf der Grundlage aller verfügbaren und/oder gesammelten Informationen und Unterlagen treffen. Die Informationen über die Suche sollen vollständig, genau und ordnungsgemäß aufgezeichnet werden.

2. Die Staaten sollen Register [m)7(atio)-5(n)6(en7n7s2z)3 n730612 lui-2(n)6(t)-10.1 0 0 1 364.10 6eq9 Tm6(t0(m)7(



5. Die für die Suche zuständigen Behörden sollen adäquaten Gebrauch von anderen Registern und Datenbanken machen, die Informationen enthalten, die für die Suche nach verschwundenen Personen, die Ermittlung ihres Aufenthaltsortes und ihre Identifizierung dienlich sein können, unter anderem Informationen über Geburten, Adoptionen, Todesfälle, Migration und Einwanderung. Die Staaten sollen die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die für die Suche zuständigen Behörden auf Informationen in den Registern und Datenbanken anderer Länder zugreifen können.

6. Die Sammlung, der Schutz und die Analyse aller Daten und Informationen, die dazu beitragen können, die verschwundene Person aufzufinden und ihr Schicksal aufzuklären, wie zum Beispiel Telefonate und Videoaufzeichnungen, sollen von Anfang an Vorrang haben. Die Nichteinsammlung solcher Daten soll ebenso wie ihr Verlust oder ihre Vernichtung als schwerwiegender Fehler des zuständigen Personals angesehen werden.

7. Die Staaten sollen Datenbanken mit den für die Suche relevanten Elementen einrichten, einschließlich genetischer Datenbanken und der diesbezüglichen Konsultationssysteme, die es ermöglichen, rasch zu Ergebnissen zu kommen. Die Datenbanken sollen interdisziplinär und auf gegenseitige Kompatibilität angelegt sein. Bei der Einrichtung genetischer Datenbanken soll Folgendes gewährleistet sein:

a) Die für die Verwaltung der genetischen Datenbank zuständige Behörde verfügt über einen angemessenen rechtlichen Rahmen, der den Betrieb der Datenbank nach rein professionellen Kriterien garantiert, gleichviel welcher Institution sie zugeordnet ist;

b) die im Rahmen der Suche nach einer verschwundenen Person gesammelten und/oder übermittelten personenbezogenen Informationen, einschließlich medizinischer oder genetischer Daten, dürfen nur für die Zwecke der Suche verwendet oder offengelegt werden; dies lässt ihre Verwendung in Strafverfahren wegen einer Straftat des Verschwindenlassens und die Ausübung des Rechts auf Entschädigung unberührt. Die Sammlung, Verarbeitung, Verbeitung, Verbeitung, Verbeitungsausübung des Rechts auf

**CED/C/7**

Unterstützung leisten, sollen einen besonderen Schutz genießen, der den besonderen Erfor-

